

13.06.02

A - Fz - G

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 239. Sitzung am 6. Juni 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 14/9249 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze
– Drucksache 14/9034 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

I. Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Unterrichtungspflichten der Lebensmittelunternehmer

Hat ein Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur

Fristablauf: 04.07.02

Initiativgesetz des Bundestages

Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit dienen, nicht entspricht, so unterrichtet er hierüber unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde. Er unterrichtet hierbei auch über die von ihm zum Schutz der Gesundheit des Endverbrauchers getroffenen Maßnahmen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 oder 2 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.“

2. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die neuen Nummern 3 und 4.

3. Die neue Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 53 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f, i oder j“ ersetzt.

b) In Buchstabe e wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) entgegen § 40a Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;“.

II. Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 4 einzufügen:

„Artikel 4

Änderung des Weinggesetzes

Das Weinggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert“ gestrichen.
2. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Konzentrierung“ die Wörter „durch Kälte“ eingefügt.

III. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.